

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 17. Dezember 2020

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Präsenzerfordernisse an den Hochschulen im Wintersemester 2020/21**
- **Drucksache 16 / 9261**

Ihr Schreiben vom 11. November 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

Vorbemerkung

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie hat sich zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags (Mitte November 2020) und der Beantwortung durch die Regierung dramatisch verschärft. In Reaktion darauf sind auch die infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden. Aus diesem Grunde wird der nachfolgenden Beantwortung des Antrags, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vermerkt, die Anfang Dezember 2020 bestehende Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt.

- 1. welche Auswirkungen die erneute Änderung der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus durch die Landesregierung am 1. November 2020 auf den Vorlesungsbetrieb an den Hochschulen des Landes verursachte, an denen fast überall zum 2. November das Wintersemester begann;*

Ziel des Wissenschaftsministeriums und der Hochschulen ist es, in der außergewöhnlichen Pandemiesituation unter Wahrung des Infektionsschutzes einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten und insbesondere den Studierenden eine zeitgerechte Fortführung ihres Studiums zu ermöglichen. Hierzu gehört auch, den Präsenzbetrieb soweit nach Infektionsgeschehen verantwortbar aufrechtzuerhalten. Dass der Infektionsschutz Einschränkungen beim Präsenzbetrieb mit sich bringt, lässt sich im Interesse einer effektiven Eindämmung der Pandemie nicht vermeiden. Dies liegt zum einen daran, dass die während der Pandemie geltenden Hygieneanforderungen dem Präsenzbetrieb organisatorisch und räumlich Grenzen setzen. Zum anderen stellt das dynamische Infektionsgeschehen Anforderungen an die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen. Alle Hochschulen haben daher neben Präsenzangeboten auch für das Wintersemester 2020/2021 einen wesentlichen Teil des Lehrangebots als Online-Veranstaltungen eingeplant. Der Anteil selbst hängt von den örtlichen Bedingungen und der Art der Studiengänge ab. Hierzu bieten die allgemeine Corona-Verordnung der Landesregierung und die Corona-Verordnung Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums den Hochschulen die notwendigen Spielräume.

Mit der Änderung der Corona-Verordnung sowie der Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst zum 1. November 2020 wurden angesichts des seit Anfang Oktober 2020 stark ansteigenden Infektionsgeschehens weitere infektionsschützende Maßnahmen für den Präsenz-Studienbetrieb getroffen. Danach sind weiterhin Präsenzveranstaltungen möglich, wenngleich beschränkt auf die zwingend not-

wendigen, um den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Hiervon machen die Hochschulen nach bisherigen Rückmeldungen verantwortungsvoll und unter Einhaltung strenger Hygienekonzepte Gebrauch.

An acht Universitäten und fünf Pädagogischen Hochschulen hat der Vorlesungsbetrieb zum 2. November 2020 begonnen. Die Universität Mannheim, die Pädagogische Hochschule Weingarten, die Kunst- und Musikhochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die DHBW haben den Studienbetrieb für Studienanfängerinnen und Studienanfänger bereits früher gestartet. Nach Rückmeldung der Rektorenkonferenzen verlief die zum 2. November 2020 erforderliche Umstellung weitgehend reibungslos. Die Hochschulen haben unmittelbar die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um ihren Studierenden vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Wie in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums zur LT-Drucksache 16/9223 ausgeführt, gestaltete sich die Umstellung und die Durchführung von digitalen Vorlesungen nach Rückmeldung einzelner Hochschulleitungen aufgrund des großen Engagements der Hochschulen weniger belastend für die Studierenden als befürchtet. Im laufenden Wintersemester können die Hochschulen zudem auf die im Sommersemester 2020 gewonnenen Erfahrungen zurückgreifen. Die Studierenden bedauern – so die Rückmeldungen – die erneute Umstellung auf ein weitgehend digitales Semester, zeigen aber Verständnis für die Notwendigkeit. Als größtes Defizit wird die eingeschränkte Möglichkeit zum Austausch vor Ort angesehen.

Die für November geltenden Maßnahmen wurden durch die Corona-Verordnung von 1. Dezember 2020 und die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 2. Dezember 2020 verlängert. Die Regelungen entsprechen den nunmehr auch bundesweit im Beschluss der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 25. November 2020 als notwendig vereinbarten Regelungen für den Studienbetrieb.

2. *an welchen Hochschulen die Planungen und Konzepte für Einführungs- und Informationsveranstaltungen in Präsenzform für neue Studierende, etwa von der Landesrektorenkonferenz, trotz des sog. „Lockdown light“ umgesetzt wurden und an welchen nicht;*
3. *mit welchen Begründungen die Einführungs- und Informationsveranstaltungen in Präsenzform für Studierende abgesagt wurden;*

Die Ziffern 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

An allen Hochschulen sind die Einführungsveranstaltungen ein wichtiger Bestandteil des Studienstarts. Angesichts des nicht absehbaren Infektionsgeschehens sahen die Planungen an vielen Hochschulen bereits digitale Anteile auch bei den Einführungsveranstaltungen vor. Soweit Einführungs- und Informationsveranstaltungen noch vor Vorlesungsbeginn durchgeführt wurden und diese in Präsenz geplant waren, konnten diese stattfinden. An allen Hochschulen fanden daher Einführungsveranstaltungen für Studierende im Erstsemester zumindest in digitaler Form statt, um den Studierenden ein möglichst gutes Ankommen im Studium zu ermöglichen.

Wie bereits ausgeführt begann an acht Universitäten und fünf Pädagogische Hochschulen der Vorlesungsbetrieb zum Wintersemester 2020/2021 für die Erstsemester am 2. November 2020. An der Universität Mannheim, der Pädagogischen Hochschule Weingarten, den Kunsthochschulen, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW begann der Vorlesungsbetrieb bereits vor dem 2. November 2020.

Einzelne Hochschulen in Regionen mit besonders hohen Infektionszahlen hatten bereits im Oktober ihren Präsenzstudienbetrieb weiter eingeschränkt. Das Durchführen und die Umstellung der Veranstaltungen auf eine digitale Form erfolgten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und nach verantwortungsvoller Entscheidung der Hochschulen mit Blick auf das Infektionsgeschehen.

4. *welches Konzept die Landesregierung verfolgt, um die Erstsemester bei dem großen Schritt von der Schule zum Studium zu begleiten und ihnen das Kennenlernen der Kommilitonen sowie die Bildung eines sozialen Umfelds zu ermöglichen;*
5. *welche Bedeutung sie der hochschulischen Praxis als Orten der Begegnung, der Kommunikation und des sozialen Lernens beimisst, insbesondere hinsichtlich der möglichen sozialen und didaktischen Auswirkungen eines grundsätzlich digital praktizierten Wintersemesters;*

Die Ziffern 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Hochschulen sind Orte der Bildung, des gemeinsamen Lernens und Diskurses und damit Orte der Begegnung. Auch während der Pandemie soll dieses Verständnis – soweit unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar und organisatorisch möglich – mit Präsenzangeboten gelebt werden.

Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen sind sich ihrer großen Verantwortung für die Studierenden, insbesondere auch für die Studierenden im ersten Fachsemester, bewusst. Der Aufgabe, den Studierenden auch in Zeiten pandemiebedingter Einschränkungen ein gutes Studium und hierfür gute Rahmenbedingungen zu geben, wird daher eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Zwingende Präsenzveranstaltungen werden je nach Hochschule und Studiengang im Rahmen des Möglichen und rechtlich Zulässigen auch für Erstsemester durchgeführt. Zudem finden digitale Angebote und Veranstaltungen statt, um Studierenden, insbesondere denjenigen des ersten und zweiten Fachsemesters, den Studieneinstieg zu erleichtern. So berichten die Hochschulen von speziellen Beratungsangeboten, etwa zum digitalen Lernen und Studieren, von Mentorenprogrammen, Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten über Plattformen der Hochschulen, die auch ein Kennenlernen und soziales Miteinander ermöglichen sollen, von digitalen Campus-Führungen, regelmäßigen Feed-Back-Möglichkeiten für Studierende, um die Erfahrungen und Bedürfnisse an die Hochschule zurückzumelden, sowie von sogenannten Buddy-Programmen.

Gerade auch die Studierendenschaften und Fachschaften sowie die Studierendenwerke tragen hier durch zusätzliche Angebote sehr engagiert bei. Zudem haben die Bibliotheken ihre Einführungen digital durchgeführt und oft speziell für Erstsemester Erklärvideos zur Benutzung der Bibliothek, aber auch anderer zentraler Dienste, erstellt.

6. *inwiefern sie die hochschulische Bildung nicht als Teil des für die Zukunft der Gesellschaft besonders bedeutsamen Bereichs „Schule und Bildung“ anerkennt, der nicht von den vorübergehenden Maßnahmen erfasst wird;*
7. *welche Abwägungen angestellt wurden, an deren Ende die Entscheidung stand, dass die Hochschulen nicht wie die Schulen von der jüngsten Schließungsanordnung ausgenommen werden, was etwa in der Verlautbarung des Staatsministeriums nach einer Sitzung der Corona-Lenkungsgruppe des Landes im September für den Präsenzbetrieb an den Hochschulen noch vorgesehen wurde;*

Die Ziffern 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die hochschulische Bildung ist ebenso wie die schulische Bildung ein für die Zukunft der Gesellschaft besonders bedeutsamer Bereich.

Der Studienbetrieb an den Hochschulen selbst ist nicht ausgesetzt. Der Präsenzbetrieb ist wie zu Ziffer 1 ausgeführt in bestimmten Bereichen möglich. Zu den Besonderheiten der Hochschulen gehört es, dass grundsätzlich in kurzfristig wechselnder Zusammensetzung eine hohe Zahl von Personen an einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Angeboten und Veranstaltungen – von der Vorlesung über die Übungen und Seminaren bis hin zu den Prüfungen – teilnimmt. Studierende pendeln zudem häufig aus einem größeren regionalen oder überregionalen Einzugsbereich zur Hochschule. Diese Besonderheiten machen spezielle Regelungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus erforderlich.

Darüber hinaus sind Studierende im Vergleich zu jüngeren Schülerinnen und Schülern selbständiger und im Umgang mit Onlinemedien in der Regel gut vertraut. Die für November und Dezember 2020 notwendig gewordene Rücknahme des geplanten verstärkten Präsenzbetriebs dient daher sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen und schweren Krankheitsverläufe drastisch zu reduzieren sowie die Gesundheitssysteme aufrechtzuerhalten und die Kontaktnachverfolgung wieder zu ermöglichen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens erfordert eine gemeinsame Anstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch der Studierenden und Lehrenden im Studienbetrieb, zumal dieser – wenn auch überwiegend online – fortgeführt werden kann.

8. welche negativen Auswirkungen auf den Studienverlauf, die Ausbildungsqualität und Sozialisation der Studierenden an den Hochschulen im Land sie erkennt, sollte auch das Wintersemester 2020/21 nahezu ausschließlich digital durchgeführt werden;

Wie in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums zur LT-Drucksache 16/9223 ausgeführt, sind die Auswertungen des Sommersemesters 2020 zwar noch nicht vollständig abgeschlossen. Es bestätigt sich jedoch nach derzeitigem Stand, dass das Sommersemester 2020 ein vollwertiges Semester war und auch das Feedback der Studierenden durchaus positiv ist. Nach aktuellem Stand erwarten die Hochschulen, dass auch das laufende Wintersemester 2020/2021 ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

9. nach welchen Faktoren Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen als epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich angesehen werden sollen,

um eine erfolgreiche Durchführung des Studienverlaufs im Wintersemester sicherzustellen;

- 11. welche landesweiten Maßgaben zur Durchführung von notwendigerweise in Präsenz durchzuführenden hochschulischen Veranstaltungen wie Prüfungen, Laborpraktika, praktischen Ausbildungsanteilen oder Präparierkursen, etwa im Medizinstudium, aus Sicht der Landesregierung gelten;*
- 14. welche Priorisierung für Erstsemester, Studierende kurz vor den Abschlussprüfungen oder besonders praxisgeneigte Studiengänge aus Sicht der Landesregierung in der hochschulischen Praxis ab Dezember möglich sein soll, um den jeweiligen Belangen der Studierenden möglichst umfassend Genüge zu tun;*

Die Ziffern 9, 11 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Corona-Verordnung lässt Veranstaltungen in Präsenzform zu, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder anderer Fernlehrformate ersetzt werden können. Eine Veranstaltung ist zwingend notwendig, wenn andernfalls ein erfolgreicher und ordnungsgemäßer Studienverlauf im Wintersemester nicht sichergestellt werden kann. Hierüber entscheiden die Hochschulen anhand der örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch des Studienangebots. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb nennt in § 2 exemplarisch Veranstaltungen, bei denen diese Voraussetzungen gegeben sein könnten (Laborpraktika, Präparierkurse, Abschluss-/Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen, beispielsweise im Medizin- und Sportstudium).

Für die Durchführung von zugelassenen Präsenzveranstaltungen gelten die allgemeinen und besonderen Hygieneanforderungen der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb. Gemäß § 13 Absatz 4 der Corona-Verordnung vom 1. Dezember 2020 in Verbindung mit § 2 der CoronaVO Studienbetrieb vom 2. Dezember 2020 wurden aufgrund des anhaltend hohen Infektionsgeschehens die für November 2020 getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

- 10. inwiefern sie Hochschulen bei der Erarbeitung spezifischer Hygienekonzepte, die eine weitgehende Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz ermöglichen, unterstützt und sie dazu ermuntert*

Die Hochschulen haben mit großem Engagement strenge Hygienekonzepte erarbeitet und umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung insbesondere digitaler

Lehre ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzangebote zu ermöglichen. Das Wissenschaftsministerium unterstützt die Hochschulen bei der Erarbeitung von Lösungen sowie der Beantwortung von Fragen und wirkt in Arbeitsgruppen gemeinsam mit den Hochschulen mit. Gleichwohl lässt es das aktuelle Infektionsgeschehen wie bereits dargelegt auch unter Wahrung der strengen Hygienemaßnahmen nicht zu, Lehrveranstaltungen weitgehend in Präsenz durchzuführen.

12. inwiefern die Handlungsspielräume für den Studien- und Forschungsbetrieb der Hochschulen im Vergleich zum Sommersemester verbessert wurden, damit diese flexibler mit den unterschiedlichen Bedarfen umgehen können und auch mehr Elemente der Präsenz stattfinden können;

Die allgemeine Corona-Verordnung der Landesregierung und die Corona-Verordnung Studienbetrieb des Wissenschaftsministeriums bieten den Hochschulen angepasst an das Infektionsgeschehen die notwendigen Handlungsspielräume auch für Präsenzveranstaltungen, um einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten und insbesondere den Studierenden eine zeitgerechte Fortführung ihres Studiums zu ermöglichen. Dabei fließen in die Regelungen und die Studiengestaltung auch die bisherigen Erfahrungen der Hochschulen. Wie zu Ziffer 1 berichtet, haben die Hochschulen basierend hierauf bereits Elemente eingeplant, um in einem gewissen Umfang flexibel agieren zu können.

Zudem hat das Wissenschaftsministerium seit März 2020 die Hochschulen umfassend bei der Bewältigung der enormen Herausforderungen bei der Umstellung des Sommersemesters 2020 wie auch des Wintersemesters 2020/21 unterstützt und begleitet.

13. welche Hilfestellungen für internationale Studierende die Landesregierung geschaffen hat, deren Studienverlauf fern der jeweiligen Heimat in besonderem Maße beeinträchtigt ist;

Das Wissenschaftsministerium hat den Hochschulen neben Internationalisierungsmitteln zusätzlich 450.000 Euro für die pandemiebedingt aufwendigere Betreuung der internationalen Studierenden zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können zum einen in Not geratene internationale Studierende direkt unterstützt werden, zum anderen auch die Betreuung an den Hochschulen intensiviert werden, etwa durch den

Ausbau von Buddy-Programmen oder zusätzlichen virtuellen Veranstaltungen. Auch hatten die Hochschulen die Möglichkeit, die virtuelle Beratung von internationalen Studierenden mit neuen Tools auszubauen.

Zudem wurde bereits im Vorfeld der Maßnahmen des Bundes ein Studierenden-Not-
hilfefonds mit einer Million Euro für Härtefälle aufgelegt für Studierende, die aufgrund
der Corona-Pandemie ihre Nebenjobs verloren haben und damit in eine finanzielle
Notlage geraten sind (siehe auch LT-Drucksache 16/8880).

*15. welche Planungssicherheit im Sinne eines verlässlichen Rahmens für den Stu-
dienbetrieb für die Hochschulen geschaffen werden kann, die bereits mit größtem
Engagement und Sorgfalt ihre Planungen für das Wintersemester erstellt hatten
und diese nun in einer weiteren Kraftanstrengung nochmals kurzfristig ändern
mussten.*

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es, den Hochschulen, soweit das Pan-
demiegeschehen und der Infektionsschutz es zulassen, einen Rahmen für Planungen
des Semesterbetriebs zu geben. Hierzu stehen das Wissenschaftsministerium und
die Hochschulen wie dargelegt kontinuierlich in engem Kontakt. Nach § 28a des In-
fektionsschutzgesetzes sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit
§ 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, nunmehr mit einer Geltungs-
dauer von grundsätzlich vier Wochen zeitlich zu befristen. Die Maßnahmen müssen
daher regelmäßig grundsätzlich überprüft werden und sich am aktuellen Infektionsge-
schehen orientieren. Dabei bleibt im Gesamtgefüge der Maßnahmen das Ziel, den
Studienbetrieb wie eingangs dargelegt, aufrechtzuerhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin